

**Abteilung 7**

**Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**



**Ergänzung zur  
Richtlinie der  
Gemeindeaufsicht Steiermark  
für den Voranschlag 2025**

Graz, Dezember 2024



**Das Land  
Steiermark**

Mit der Richtlinie zum Voranschlag 2025 vom 08.11.2024 (GZ.: ABT07-368657/2024) wurden die Gemeinden unter Punkt 2.4 informiert, dass die Umlagen aus dem Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) um durchschnittlich 15% angehoben werden sollen. Mit diesem Schreiben werden nunmehr nach Mitteilung der betreffenden Abteilungen die konkreten zu veranschlagenden Budgetansätze für Ihre Gemeinde übermittelt.

Die folgenden Daten, ohne Berücksichtigung der Endabrechnung 2023 der (ehemaligen) Sozialhilfeverbände, beruhen auf **Budgetzahlen**, die die **Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege und Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration** der Abteilung 7 für die Berechnung der Umlagen je Gemeinde bekannt gegeben haben.

Für nähere Informationen zu den Umlagen stehen folgende Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Abteilungen 6, 8 und 11 zur Verfügung:

Abteilung	E-Mail-Adresse	Ansprechpartner	Telefonnummer
Abteilung 6	abteilung6@stmk.gv.at	Simone Göttlich-Ploder	0316- 877/3639
Abteilung 8	abteilung8@stmk.gv.at	Christian Schwarz	0316-877/4475
Abteilung 11	abteilung11@stmk.gv.at	Mag. Mario Koch	0316- 877/4821

Es werden folgende vorläufige Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2025 bekannt gegeben:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Transfers von Ländern - Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG	419/86117	197.376.212
Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG	419/75113	404.813.356
Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG	419/86118	1.774.202
Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG	419/75114	1.319.494
Transfers von Ländern - Schulassistent § 4 StSPLFG	419/86119	33.048.642
Transfers an Länder - Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG	419/75115	21.063.257

Zur Veranschlagung und Verrechnung der Umlagen gemäß StSPLFG wird explizit auf Punkt 3.5 der Richtlinie zum Voranschlag 2024 vom 23.10.2023 verwiesen. Die Richtlinie zum Voranschlag 2024 kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

[https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681618\\_74836796/987592ee/6\\_Steiermark%20gesamt\\_VA2024.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681618_74836796/987592ee/6_Steiermark%20gesamt_VA2024.pdf)

### **Vergütungsbuchung:**

Für jene Gemeinden, die gemäß § 3 StSPLFG Tagesbetreuungsgemeinde bzw. gemäß § 4 StSPLFG Schulassistentengemeinde sind, gilt, dass diese bei Verbuchung der Akontierung von Zahlungen durch das Land auf den Konten

- 419/86118 (Tagesbetreuungsgemeinde) bzw.
- 419/86119 (Schulassistentengemeinde)

zusätzlich folgende Vergütungsbuchung durchzuführen haben:

Die oben dargestellten Transfers an das Land für

- die Tagesbetreuung (Konto 419/75114) bzw.
- die Schulassistenten (Konto 419/75115)

sind zunächst durch Zwölf zu dividieren. Ein Zwölftel des Betrags ist bei Anweisung der Akontierung als Transferaufwand im Vergütungsweg mit der Ziffer „9“ in der letzten Dekade zu verbuchen.